

Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 16/2012
16. Mai 2012

Inhaltsverzeichnis

Seite

- Allgemeinverfügung bezüglich des Mitführens gefährlicher Gegenstände aus Anlass des Fußballspiels der Regionalliga West zwischen dem Wuppertaler SV Borussia und Borussia Dortmund II am Samstag, 19.05.2012, 14:00 Uhr (Anstoß), Stadion am Zoo

2

Hinweis:

Die Öffentliche Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Stadt Wuppertal – Ressort 302.13 – 42269 Wuppertal (Postanschrift)

Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Es informiert Sie Herr Wolters

Telefon (0202) 5 63 - 5482
Fax (0202) 5 63 - 4702
E-Mail 302@stadt.wuppertal.de
Zimmer 302
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Zeichen 302.13-Wo
Datum 15.Mai 2012

Allgemeinverfügung bezüglich des Mitführens gefährlicher Gegenstände aus Anlass des Fußballspiels der Regionalliga West zwischen dem Wuppertaler SV Borussia und Borussia Dortmund II am Samstag, 19.05.2012, 14:00 Uhr (Anstoß), Stadion am Zoo

Gemäß § 14 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 9 Zweites BefristungsÄndG IM vom 8. 12. 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793), wird hiermit bestimmt:

Das Mitführen von Glasbehältnissen und Dosen ist im nachfolgend genannten Bereich nicht gestattet:

Ab Bahnhof Wuppertal – Sonnborn bis Creceliusstraße,

Creceliusstr bis Einmündung Kirchhofstraße,

Kirchhofstraße bis Sonnborner Straße,

Sonnborner Straße bis Kornstraße,

Kornstraße zum Eingang des Stadions am Sonnborner Ufer.

Die genaue Lage ergibt sich aus dem beigegeführten Stadtplan, der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Veranstaltungstag (19.05.2012) in der Zeit von 12:30 Uhr bis 3 Stunden nach Beendigung der Veranstaltung (18:45 Uhr).

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird ein Platzverweis (§ 34 Polizeigesetz NW in der zurzeit gültigen Fassung) ausgesprochen und nötigenfalls mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 07.10.2011 in Kraft.

Gemäß den §§ 1, 3, 4, 5, 14, 17,18 und 19 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 9 Zweites BefristungsÄndG IM vom 8. 12. 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793), kann die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit

abzuwehren. Eine – erhebliche – Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht unter anderem dann, wenn Individualrechtsgüter, insbesondere Leben und körperliche Unversehrtheit, gefährdet sind.

In der Vergangenheit kam es bei ähnlichen Veranstaltungen immer wieder zu Schnittverletzungen bei Dritten, da abgestellte Flaschen durch die Zuschauer im Umfeld auf dem Boden abgestellt wurden, dann umfielen und schließlich zerbrachen. Vor allem im Bereich der Einlasskontrolle ist daher dafür zu sorgen, dass keine Glasflaschen abgestellt werden. Erfahrungsgemäß trinkt man diese vor der Kontrollstelle rasch aus, um sich ihrer dann unverzüglich zu entledigen. Im dichten Gedränge können die gewöhnlich entstehenden Scherben auch nicht mehr entfernt werden. Darüber hinaus können Glasflaschen und auch Getränkedosen als besonders gefährliche Wurfgeschosse genutzt werden. Durch vergleichbare Anlässe ist bekannt, dass gerade im Gedränge und mit zunehmendem Alkoholgenuss jedwede Aggression zunimmt und die Bereitschaft wächst, Glasflaschen bzw. Getränkedosen als Wurfgeschoss zu nutzen. An der vorbezeichneten Stelle ist aber das Einsammeln von Glasflaschen oder Getränkedosen aus den o. a. Gründen nicht mehr möglich. Es ist daher allen Besuchern zumutbar, auf das Mitführen von Glasbehältnissen und Getränkedosen schon ab einem deutlich vorgelagerten Kontrollpunkt zu verzichten. Praktikabel ist hier der Bereich unmittelbar am Bahnhof, da dort sowohl Fläche zum Aufstellen der Sammelbehälter als auch zum Einrichten von Kontrollpunkten vorhanden ist. Da in diesem Bereich eingesetzte Behörden bereits auf das Nichtmitführen von Pyrotechnik u. ä. verbotenen Gegenständen achten, kann den Besuchern eine zusätzliche Kontrollstelle zur Überwachung des o. g. Verbotes erspart bleiben. Es ist somit davon auszugehen, dass die Maßnahme von den Besuchern auch tatsächlich als niederschwellig empfunden und folglich besser toleriert werden wird.

Da neben der Polizei und Vertretern anderer Organisationen und Einrichtungen auch die Stadt Wuppertal bei der Gefahrenabwehr in der Verantwortung steht, habe ich zu der anstehenden Veranstaltung umfangreiche Maßnahmen zu treffen, um damit verbundene erhebliche Gefährdungen für Personen und Sachschäden zu verhindern.

Der Gesundheitsschutz der Zuschauer, Unbeteiligter und Ordnungskräfte ist ein wichtiger, so genannter Gemeinwohlbelang, der ein grundsätzliches „Glasflaschen- bzw. Getränkedosenverbot“ rechtfertigt. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum oder die allgemeine Handlungsfreiheit. Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Daher ist es geboten und zugleich ermessensgerecht, auch das o. a. angeordnete „Glasflaschenverbot und Getränkedosenverbot“ mit ordnungsbehördlichen Mitteln durchzusetzen.

Hierbei habe ich die widerstreitenden Interessen unter Beachtung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Von den Glasbehältnissen geht, sobald sie zerbrochen sind oder wie als Wurfgeschosse verwendete Dosen geschleudert werden, eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Zuschauer, Unbeteiligter und Ordnungskräfte aus. Um die Sicherheit dieser Personenkreise sowie eine gefahrlose und ungehinderte Durchführung der Veranstaltung zu gewährleisten, ist es gerechtfertigt, in die Rechte an sich unbeteiligter Personen, die auch gar keine Gefahr verursachen wollen, insbesondere in die Allgemeine Handlungsfreiheit - wenn auch zeitlich begrenzt - einzugreifen und ein „Glasflaschen- und Getränkedosenverbot“ auszusprechen. Die zu schützenden Rechtsgüter sind entsprechend bedeutsam und damit gewichtiger als das nur in geringem Maße eingeschränkte Recht des Einzelnen, ein Getränkebehältnis für die Dauer der Veranstaltung frei wählen zu können.

Gemäß § 19 OBG können auch nichtverantwortliche Personen in Anspruch genommen werden, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwenden ist und Maßnahmen gegen die Verantwortlichen, nicht wirksam möglich sind. Die Erfahrungen der Veranstaltungen haben gezeigt, dass letztlich der Einzelne in entsprechenden Menschenmengen nicht ermittelt werden kann. Außerdem zerbrechen Flaschen letztlich meist im uneinsehbaren Bereich, nämlich am Boden zwischen den Zuschauern. Auch beim Einsatz von Flaschen und Dosen als Wurfgeschöß bedienen sich mögliche Täter der Besuchermassen, um anonym zu bleiben.

Die von mir geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere kommen keine weiteren Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen diese Ordnungsverfügung abgemildert werden könnte. Letztlich erfolgt die Inanspruchnahme und Beschränkung aller Personen lediglich stundenweise.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2005 (BGBl. I S 837) wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um Passanten und Besucher und Behördenmitarbeiter vor Schnittverletzungen durch zerbrochene Glasflaschen bzw. vor Verletzungen durch als Wurfgeschöß verwendete Glasflaschen und Getränkedosen zu schützen. Weil sich bei vergleichbaren Veranstaltungen mehrfach Personen an Glasscherben verletzt haben oder beworfen wurden, ist es nicht hinnehmbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung oder den Ausgang eines eventuellen Rechtsmittelverfahrens abzuwarten.

Ihre Rechte

Gegen diese Verfügung können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift <i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i>	
	Die Klage muss enthalten: Name der Person, die Klage erhebt Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: – den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) – Angaben zum Ziel der Klage – Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i>	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Hinweis:

Wenn Sie mit dieser Verfügung nicht einverstanden sind, müssen Sie seit dem 1.11.2007 (Bürokratieabbaugesetz II NRW) innerhalb eines Monats Klage erheben.

Bei einer Klage können Ihnen allerdings Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Unstimmigkeiten eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, beantragt werden.

i. A.

gez.
Vorsich

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Rechtsamt, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>